

zung einzuholen: *J'ai l'honneur de vous rappeler qu'il est formellement interdit de communiquer ces décisions sans mon agrément*⁹⁰. Manderscheid verwies ihn auf die geltenden Bestimmungen; die Militärregierung erhalte eine Abschrift des Spruchkammerbescheides und könne in einer Frist von drei Monaten den Staatskommissar anweisen, Berufung einzulegen⁹¹.

Die Militärregierung nahm dieses Einspruchsrecht in Anspruch; dies war auch öffentlich bekannt: Staatssekretär Hector erwähnte am 27. Juli 1948 im Landtag die bisher eingelegten Berufungen, *die größtenteils auf Anweisung des Hohen Kommissariats durch den Staatskommissar vorgenommen wurden*⁹². Die Militärregierung legte in den Fällen Berufung ein, in denen sie die politische Belastung der Betroffenen durch das Spruchkammerurteil nicht genügend berücksichtigt sah. Allerdings war die Spruchkammer weder an Weisungen des Staatskommissars noch der Militärregierung gebunden. Daher hatten die Berufungen nur dann den gewünschten Erfolg, wenn neues, brauchbares Belastungsmaterial vorgelegt wurde. War der Antrag auf Berufung aussichtslos, zog der Staatskommissar ihn wieder zurück und informierte die Militärregierung. Von 70 Berufungen, die das Hohe Kommissariat in der Zeit vom Dezember 1948 bis Juni 1949 eingelegt hatte, wurden 27 vom Staatskommissar zurückgezogen und führte die Berufungsverhandlung nur in sechs Fällen zu der gewünschten Verschärfung der Sanktionen⁹³. Gegen die Entscheidungen der Berufungsinstanz gab es als letztes Rechtsmittel die Revision, welche aber nur bei Verfahrensfehlern eingelegt werden konnte. Die Entscheidung darüber oblag dem Staatskommissar – angewandt wurde es nie⁹⁴.

Die RAO hatte einem Einspruch keinerlei aufschiebende Wirkung zugesprochen. Eine Sanktion konnte weiterhin nur über die Militärregierung und seit Anfang 1947 über den CSE vorläufig ausgesetzt werden. Anfang Juli 1947 forderten die saarländischen Parteien angesichts der immer desolater werdenden Personallage einen allgemeinen Sanktionsaufschub für alle Betroffenen bis zur endgültigen Spruchkammerentscheidung. Die Verwaltungskommission schloß sich diesem Wunsch an und intervenierte entsprechend – allerdings vergeblich – bei der Militärregierung⁹⁵. Die Durchführungsbestimmungen zur RAO ermächtigten im November 1947 den Staatskommissar, die Vollstreckung von Sanktionsmaßnahmen bis zur Spruchkammerentscheidung auszusetzen⁹⁶. Die Militärregierung beanspruchte aber weiterhin ein Kontrollrecht, soweit es sich um Eurationsbescheide des CSE – und nicht um Spruchkammerurteile – handelte. Nach der Kritik Grandvals an den bisherigen Spruchkammerurteilen, die er als *blanchisserie* bezeichnet hatte, beschloß Leroy Ende Januar

⁹⁰ GMSA/DAA/IC-EPU 10107: Leroy, 28.11.1947; LA SB OSR 75.

⁹¹ Vermerk Manderscheids über ein Gespräch mit Leroy, 4.12.1947; LA SB OSR 75.

⁹² Zum Beispiel gegen das Spruchkammerurteil des Lehrers T. aus Dudweiler; HCRFS/REL/ADM/EPU 6843: Grandval an Manderscheid, 26.11.1948; LA SB OSR 126. Ltag Saar 1.WP Drs. I/35: Sitzungsbericht, 27.7.1948, S. 12.

⁹³ Manderscheid an Gauthier, 24.10.1949; LA SB OSR 71.

⁹⁴ HCRFS/JUR 254: Antoine, 28.10.1948; MAE NANTES Miss.Jur. G VI 6.

⁹⁵ Die Vorsitzenden der CVP, SPS, DPS und KP an Müller, 9.7.1947; Kuchenbecker an Grandval, 2. u. 20.8.1948; LA SB VK 205.

⁹⁶ § 3 Dfbest., 26.8.1947 (Anm. 41).